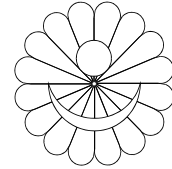


SOBUKAN UNION GRAZ

Verein für japanische Kampfkünste der Takeda Schule
Mitglied des
TAKEDA-RYU SO-BUDO KOKUSAI KYOKAI



Postfach 397, A-8011 Graz, Tel.: 0676-30 88 440, Email: info@sobukan.at
Kto.: 00000-282202, Steiermärkische Bank u. Sparkassen AG, BLZ:20815

Statuten des UNION Vereines SOBUKAN UNION GRAZ

§1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen "SOBUKAN UNION GRAZ". Er ist eine gemeinnützige Organisation zur Förderung japanischer Kultur und japanischer Kampfkünste. Er gehört dem Landesverband Graz der "Österreichischen Turn- und Sportunion" an und ist Mitglied des Verbandes "Österreichische Turn- und Sportunion" mit dem Sitz in Wien.
- 2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seinen Tätigkeitsbereich auf Graz und die Steiermark.

§2 Zweck

- 1) Der überparteiliche Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder unter Bedachtnahme sittlicher und kultureller Werte des Christentums, darüber hinaus verfolgt er die Förderung japanisch-österreichischer Kontakte und insbesondere die Pflege von japanischem Budo, wie es vom Nippon Budo Institut vertreten wird. (Aikido, Iaido, Jodo, Jukempo, Kendo, Shugijutsu, Bujutsu u.a.) Er betreibt seine sportlichen und sonstigen Aktivitäten, um Jugendlichen und Erwachsenen eine sinnvolle und pädagogisch wertvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, sowie zum Zwecke der Völkerverständigung im Sinne einer humanistischen Weltanschauung, wie sie dem modernen Budo Gedanken entspricht.
- 2) Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen durch:
 - a) gemeinsame körperliche Übungen
 - b) Vorträge, Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte
 - c) Herausgabe von Druckschriften des Vereines
 - d) Förderung von Kontakten zu Gruppen gleicher Zielsetzung.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1) Der Vereinszweck soll durch die in §2 Abs. 1 und §2 Abs. 2 angeführten ideellen und materiellen Mitteln erreicht werden.
- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsgebühren
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Arbeit des Vereines
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, und Ehrenmitgliedern sowie unterstützende Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und besitzen aktives und passives Wahlrecht. Außerordentliche sind solche, ohne aktives oder passives Wahlrecht. Unterstützende Mitglieder sind dem Verein ideell verbundene Personen, die keinerlei Wahlrecht besitzen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 4) Mit der Aufnahme, bzw. schon mit der vorläufigen Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern werden durch diese die Statuten und die Geschäftsordnung des Vereines zur Gänze anerkannt.
- 5) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder Streichung und durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt kann bis 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
- 3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

- 5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in §6 Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen teilzunehmen und nach Möglichkeit die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen, hiervon ausgenommen sind die unterstützenden Mitglieder. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 3) Die ordentlichen und außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.

§8 Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§9 und 10), der Vorstand (§§11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14), und das Schiedsgericht (§15).

§9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr, im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des

Stimmrecht auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- 7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter lt. Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- 1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - d) Die Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge wird als Teil der Vereinsgebarung dem Vorstand übergeben;
 - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
 - g) Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern
 - Obmann
 - Schriftführer
 - Kassier
 - Organisations Referent
 - den jeweiligen Dojoleitern und deren Stellvertretern.
- 2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.

- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz seinem Stellvertreter.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder durch qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung;
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen. Davon ausgenommen sind Kyu- und Dan-Diplome.
- 5) Vorstandsmitglieder vertreten einander gegenseitig.

§14 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§15 Das Schiedsgericht

- 1) In allen aus dem Vereinsvorstand entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von dreißig Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach besten Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibenden Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, der "Österreichischen Turn- und Sportunion Landesverband Graz" in Graz zufallen.